

Museum Kellinghusen

HYGIENEKONZEPT

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI
Stand: 22.07.2021

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a) Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist über die Anmeldung zu steuern.
- b) Die gleichzeitig anwesenden Besucher so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten wird.
- c) Körperkontakt zwischen den Besuchern ist zu vermeiden.

2. Regelung von Besucherströmen

- a) Gruppenangebote sind, wenn möglich, im Freien anzubieten. Führungen durch das Museum können nur mit Anmeldung erfolgen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist obligatorisch.
- b) Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sind anzubringen.
- c) Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Garderobe und Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme am Besuch zu verwehren.
- b) Museumsbesucher müssen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- c) Für Besucher werden die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- d) Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden am Eingang bereitgestellt.
- e) Die Kontaktdaten aller Besucher werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Frist von 6 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Zur Verfügung stehen der digitale, selbstständige Check-In über die Luca-App, der manuelle Check-In der Luca-Schlüsselanhänger an der Museumskasse sowie die schriftliche Angabe der Kontaktdaten auf einem geeigneten Formular.
- f) Das Museumspersonal kann Besucher den Eintritt in das Museum verwehren und das Hausrecht geltend machen, wenn Besucher sich nicht an die Maßnahmen 3a-e dieses Hygienekonzeptes halten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

- b) Die Sanitäranlagen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c) In Sanitär- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Personal vor Ort verantwortlich.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt durch das Museumspersonal verwehrt werden.
- c) Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb des Museums die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

6. Das Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.